Sideletter

zum

Eltern-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Hebammengremium und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger für die in Anlage 1 zum EKP-Hebammen-Gesamtvertrag bezeichneten Krankenversicherungsträger.

Übergangsbestimmungen

Gesetzliche Vorgaben können bestimmen, dass Schwangere über einen Eltern-Kind-Pass in Papierform verfügen. Für Leistungen bezüglich dieser Anspruchsberechtigten gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Für die Anspruchsprüfung gemäß § 8 Abs 1 EKP-Hebammen-GV gilt:

Die Vertragshebamme prüft den Anspruch der in § 3 Abs. 1 EKPG angeführten Personen anhand der Vorlage eines Eltern-Kind-Passes und der Übereinstimmung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

2. Für die Dokumentation gemäß § 8 Abs 6 EKP-Hebammen-GV gilt:

Die Vertragshebamme bestätigt die Durchführung der in § 1 EKP-Hebammen-GV genannten Beratungen im Eltern-Kind-Pass. Dabei sind im Eltern-Kind-Pass bzw. in den entsprechenden Einlageblättern die wesentlichen Inhalte und besonderen Feststellungen der Hebammenberatungen bzw. des Gesundheitsgesprächs zu dokumentieren.

Wien, am _____

Österreichisches Hebammengremium

Präsidentin

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Vorsitzende(r) Büroleiter